

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

In bezug durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 24. Januar 1908.

Nr. 4.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Exequaturerteilung; — Ermächtigungen zur Vornahme von Hoheitsaktenhandlungen; — Entlassung Seite 21

2. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 22

1. Konsulatwesen.

Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Mexico in Breslau, Paul Speier, ist namens des Reichs des Exequatur erteilt worden.

Dem Kaiserlichen Konsul Freiherrn Ostman von der Lehe in Salonik ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die ihm bereits als Vertreter des Konsulats beigelegte Ermächtigung weiter erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Constantinopel beschäftigten Vizekonsul Tjaden ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul in Winnipeg (Canada), Wilhelm Hespeler, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.